

Entlohnung für an den (Advent-)Samstagen oder am Feiertag 8. Dezember in geöffneten Apotheken geleistete Arbeit

Die **Entlohnung** von an den **Einkaufssamstagen im Advent /normalen Samstagen** oder an **Feiertagen**, insbesondere am **Feiertag 8. Dezember**, geleistete Arbeit ist für pharmazeutische Fachkräfte nach Einigung der Kollektivvertragspartner Österreichischer Apothekerverband und Verband Angestellter Apotheker Österreichs durch den Apotheker-Kollektivvertrag in der Fassung vom 1. Jänner 2019 geregelt. Für PKA und Apothekenhilfskräfte gelten die bisherigen Regelungen im PKA-Kollektivvertrag weiter. Die nachfolgenden Ausführungen sind mit den Kollektivvertragspartnern Österreichischer Apothekerverband und Verband Angestellter Apotheker Österreichs akkordiert.

1. Einkaufssamstage im Advent/normale Samstage

1.1. Pharmazeutische Fachkräfte

Gemäß Art. IV Abs. 4a Apotheker-Kollektivvertrag dürfen angestellte Apotheker an den verkaufsoffenen Samstagen bis längstens 18:00 Uhr beschäftigt werden. An den verkaufsoffenen Samstagen im Advent sind die angestellten Apotheker nach den betrieblichen Erfordernissen zur Dienstleistung verpflichtet. Bei zwei oder mehr Dienstverhältnissen müssen die Arbeitgeber mit dem Dienstnehmer im Einvernehmen die Aufteilung der Dienstverpflichtung vereinbaren, um einen regelmäßigen Wechsel zu erzielen. Innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen darf der Dienstnehmer an maximal vier Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, wenn ebenso viele Samstage frei bleiben.

Gemäß Art. VI Abs. 4 lit. c sublit. cc Apotheker-Kollektivvertrag gebührt den an **verkaufsoffenen Samstagen** in der Zeit von 12 Uhr bis maximal 18 Uhr arbeitenden pharmazeutischen Fachkräften, wenn die Apotheke an diesen Samstagen nachmittags offen hält, ein **Lagezuschlag von 75 % des individuellen Grundstundenlohnes** je Arbeitsstunde. Der Grundstundenlohn für bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse gemeldete Vollarbeit beträgt 1/172 des auf einen Volldienst hochgerechneten Individualgehalts (Art. VI Abs. 3 lit. a 2. Unterabsatz Apotheker-Kollektivvertrag). Der Grundstundenlohn für nicht bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse gemeldete Vollarbeit beträgt 1/160 des auf einen Volldienst hochgerechneten Individualgehalts (Art. VI Abs. 3 lit. b Apotheker-Kollektivvertrag). Ein allfälliger Überstundenzuschlag ist mit diesem Lagezuschlag bereits abgedeckt, da keine Kumulierung von Zuschlägen stattfindet.

An Stelle der Bezahlung kann auch Zeitausgleich mit den entsprechenden Zuschlägen (1:1,75) vereinbart werden.

1.2. PKA und Apothekenhilfspersonal

Gemäß Art. IV Abs. 11 des Kollektivvertrages für PKA und Apothekenhilfspersonal (PKA-Kollektivvertrag) dürfen gemäß § 22 f Abs. 2 und 3 Arbeitsruhegesetz - ARG Arbeitnehmer innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von acht Wochen an vier Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden, wenn die übrigen Samstage zur Gänze arbeitsfrei bleiben.

Das **Apothekenhilfspersonal einschließlich PKA** erhält gemäß Art VI Abs. 3 PKA-Kollektivvertrag, für Arbeitszeiten, die an den **Samstagen vor Weihnachten** während zusätzlicher Öffnungszeiten der Apotheke geleistet werden, einen **Lagezuschlag von 75 %** auf die Grundstunde (1/160 des Bruttomonatsentgelts bei Volldienst).

Neben dem Lagezuschlag von 75% steht bei Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (im Halbjahresdurchschnitt, wenn gemäß Art. IV Abs. 6 PKA-Kollektivvertrag, ein entsprechender Durchrechnungszeitraum und die Lage der Arbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Vorhinein festgelegt wurde) bzw. der normalen Tagesarbeitszeit von 8, 9 oder 10 Stunden zusätzlich ein **Überstundenzuschlag von 50 %** zu.

Für Arbeitszeiten an **normalen Samstagen** gebührt von 12:00 bis 20:00 Uhr gemäß Art. VI Abs. 4 PKA-Kollektivvertrag, ein **Lagezuschlag von 50%**.

Neben dem Lagezuschlag steht gegebenenfalls - Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (im Halbjahresdurchschnitt, wenn gemäß Art. IV Abs. 6 PKA-Kollektivvertrag, ein entsprechender Durchrechnungszeitraum und die Lage der Arbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Vorhinein festgelegt wurde) bzw. der normalen Tagesarbeitszeit von 8, 9 oder 10 Stunden - zusätzlich ein **Überstundenzuschlag von 50 %** zu.

Bei Mehrarbeit (=Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit) von Teilzeitbeschäftigten gebührt gemäß § 19d Abs. 3a Arbeitszeitgesetz ein **Mehrarbeitszuschlag von 25%** auf die Grundstunde, wenn die Mehrarbeitsstunden nicht in jenem Kalendervierteljahr in dem sie geleistet wurden oder in einem anderen festgelegten Dreimonatszeitraum oder innerhalb eines vereinbarten 26-wöchigen Durchrechnungszeitraum durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Die Grundstunde für Mehrarbeit errechnet sich abweichend von der Überstundengrundstunde mit 1/173 des Bruttomonatsentgelts bei Volldienst.

2. Feiertag 8. Dezember

Im Jahr 2021 fällt der 8. Dezember auf einen Mittwoch, sodass für Handelsbetriebe und Apotheken zwischen 10:00 und 18:00 Uhr grundsätzlich ein Offenhalten in Frage kommt. Für Apotheken ist ein Offenhalten allerdings nur dann möglich, wenn dieses im Rahmen der jeweiligen Betriebszeiten- oder Bereitschaftsdienstverordnung vorgesehen oder durch individuellen Bescheid gestattet ist.

Für den 8. Dezember 2021 finden die **Regelungen für die Entlohnung an Feiertagen** Anwendung.

2.1. Pharmazeutische Fachkräfte

Den am 8. Dezember oder anderen verkaufsoffenen Feiertagen in geöffneten Apotheken tätigen **angestellten Apothekern oder Aspiranten** gebührt **neben der ungeschmälernten Entgeltfortzahlung** für das gemeldete Dienstaussmaß (=Feiertagsentgelt) zusätzlich ein Feiertagsarbeitsentgelt, das sich zusammensetzt aus der **individuellen Grundstundenvergütung** (1/160 des auf einen Volldienst hochgerechneten individuellen Bruttomonatsgehalt; Art. VI Abs. 3 lit. b Apotheker-Kollektivvertrag) pro gearbeiteter Stunde **und einem Lagezuschlag von 100%** (Art. VI Abs. 4). Ein allfälliger Überstundenzuschlag, der für Feiertagsüberstunden ebenfalls 100% beträgt (Art. VI Abs. 4 lit. bb) verdrängt den Lagezuschlag (Art. VI Abs. 4 letzter Unterabsatz). Im Ergebnis gebührt jedenfalls ein **Zuschlag von 100%**.

An Stelle der Bezahlung kann auch Zeitausgleich mit den entsprechenden Zuschlägen (1:2) vereinbart werden.

2.2. PKA und Apothekenhilfspersonal

Für **Apothekenhilfskräfte und PKA** enthält der Kollektivvertrag für PKA und Apothekenhilfspersonal in Art. VI Abs. 2 die Regelung für die Entlohnung einer Tätigkeit an Feiertagen: Grundstundenlohn (1/160 des Bruttomonatsentgelts bei Volldienst) und (Lage-) **Zuschlag von 100%**.

Neben dem Lagezuschlag steht gegebenenfalls - bei Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (im Halbjahresdurchschnitt, wenn gemäß Art. IV Abs. 6 PKA-Kollektivvertrag, ein entsprechender Durchrechnungszeitraum und die Lage der Arbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Vorhinein festgelegt wurde) bzw. der normalen Tagesarbeitszeit von 8, 9 oder 10 Stunden - zusätzlich ein **Überstundenzuschlag von 50 %** zu.

Bei Mehrarbeit (=Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit) von Teilzeitbeschäftigten gebührt gemäß § 19d Abs. 3a Arbeitszeitgesetz ein **Mehrarbeitszuschlag von 25%** auf die Grundstunde, wenn die Mehrarbeitsstunden nicht in jenem Kalendervierteljahr in dem sie geleistet wurden oder in einem anderen festgelegten Dreimonatszeitraum oder innerhalb eines vereinbarten 26-wöchigen Durchrechnungszeitraum durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Die Grundstunde für Mehrarbeit errechnet sich abweichend von der Überstundengrundstunde mit 1/173 des Bruttomonatsentgelts bei Volldienst.

Angestellte ApothekerInnen

	Bezahlung/Stunde	Zeitausgleich
Normalarbeitszeit an verkaufsoffenen (Advent-)Samstagen (ab 12:00 bis max. 18:00 Uhr)	individuelle Grundstunde 1/172 ist bereits im Monatsbezug enthalten + 75% Zuschlag (Basis: Grundstundenlohn 1/160)	1:1,75
Überstundenarbeit an verkaufsoffenen (Advent-)Samstagen (ab 12:00 bis max. 18:00 Uhr)	individuelle Grundstunde (1/160) + 75% Zuschlag	1:1,75
8. Dezember	Feiertagsarbeitsentgelt (= individuelle Grundstunde (1/160) + 100% Feiertagszuschlag)	1:2
Überstundenarbeit am 8. Dezember	Feiertagsarbeitsentgelt (= individuelle Grundstunde (1/160) + 100% Überstundenzuschlag)	1:2

PKA und Apothekenhilfskräfte

	Bezahlung/Stunde	Zeitausgleich
Normalarbeitszeit an verkaufsoffenen Adventsamstagen	Grundstunde 1/160 weitgehend bereits im Monatsbezug enthalten + 75% Lagezuschlag	1:1,75
Überstundenarbeit an verkaufsoffenen Adventsamstagen	Grundstunde (1/160) + 75% Lagezuschlag + 50% Überstundenzuschlag	1: 2,25
normale Samstage (12:00 bis 20:00 Uhr)	Grundstunde (1/160) + 50% Lagezuschlag bei Überstunden: + 50%	1:1,5 bzw. bei Überstunden: 1:2
Normalarbeitszeit am Feiertag 8. Dezember (10:00 bis 18:00 Uhr)	Feiertagsentgelt (=Grundstunde 1/160 weitgehend bereits im Monatsbezug enthalten) + Feiertagsarbeitsentgelt (= individuelle Grundstunde (1/160) + 100% Feiertagszuschlag)	1:2 bzw.
Überstundenarbeit am Feiertag 8. Dezember (10:00 bis 18:00 Uhr)	Feiertagsentgelt (=Grundstunde 1/160 weitgehend bereits im Monatsbezug enthalten) + Feiertagsarbeitsentgelt (= individuelle Grundstunde (1/160) + 100% Feiertagszuschlag) + 50% Überstundenzuschlag	1:2,5